

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht am 19.11.2024
(Prof. Glaser / Prof. Murschetz)

I.

Anton, der weder Richter ist, noch irgendetwas mit Nigeria zu tun hat, verschickt einmalig unter falschem Namen eine E-Mail an zahllose E-Mail-Adressen mit folgendem Inhalt:

„Lieber Freund! Mein Name ist X und ich bin staatlicher Richter aus Nigeria. Ich kümmere mich um die Verlassenschaft des Herrn Y in Höhe von € 56 Mio, der ohne Erben und ohne Testament verstorben ist, so dass das Geld eigentlich dem nigerianischen Staat zukommen würde. Ich habe allerdings Sorge, dass damit nur Waffen gekauft würden. Deshalb würde ich, da ich derzeit verfügungsbefugt über das Konto von Herrn Y bin, das darauf liegende Geld lieber auf ein österreichisches Bankkonto überweisen und die Verlassenschaft in Nigeria vermögenslos eintragen. Leider habe ich kein eigenes österreichisches Bankkonto. Wenn Sie mir Ihr Konto für die Überweisung zur Verfügung stellten, wäre ich bereit, Ihnen die Hälfte dieses Vermögens für Ihre Hilfsbereitschaft zu überlassen. Sollten Sie mit diesem Angebot einverstanden sein, nennen Sie mir bitte Ihre Bankverbindung und überweisen Sie bitte innerhalb von drei Tagen die Einstellungsgebühr für das Verlassenschaftsverfahren in Höhe von € 300,- auf dieses Konto: [...].“

Anton hat in der E-Mail seine eigene Kontoverbindung angegeben und freut sich über die durch die E-Mail ausgelösten Zahlungseingänge von insgesamt fast € 20.000,-.

Bernhard, der die E-Mail erhält, übermittelt seine Bankverbindung und überweist das Geld. Als er merkt, reingelegt worden zu sein, wächst in ihm der Verdacht, sein Mitbewohner Christoph, mit dem er über die Bezahlung ausstehender Stromkosten in Höhe von € 300,- streitet, würde dahinterstecken. Um sich seine € 300,- zurückzuholen, geht Bernhard deshalb in Christophs Abwesenheit in dessen unversperrtes Zimmer, wo er jedoch nur € 20,- findet, die er einsteckt. Weil er in Christophs Zimmer einen vollen Aschenbecher findet, steigert sich Bernhards Wut: Christoph, der entgegen einer Vereinbarung der Mitbewohner in der Wohnung raucht, soll dafür büßen! Als Christoph abends nach Hause kommt, hält ihm Bernhard deshalb einen Hammer vor: Wenn er ihm nicht augenblicklich € 400,- gäbe, würde er ihn erschlagen. Allerdings zeigt sich, dass Christoph kein Bargeld bei sich hat. Daraufhin will Bernhard – weiterhin unter Vorhalten des Hammers – dass Christoph sofort eine Online-Überweisung in Höhe von € 400,- auf sein Konto vornimmt. Als Bernhard den Hammer kurz beiseitelegt, schlägt Christoph ihn mit einem Faustschlag nieder und flieht aus der Wohnung. Bernhard trägt ein blaues Auge davon.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Anton, Bernhard und Christoph!

II. (Prozessrecht)

X hat von Y eine Vespa um € 2.500,- gekauft. Die Vespa ist gestohlen. Der Staatsanwalt erhebt eine Anklage wegen Hehlerei. X behauptet, er habe geglaubt, die Vespa gehöre dem Y. Das Gericht verurteilt den X wegen Hehlerei und stellt fest, X habe es ernsthaft für möglich gehalten und sich damit abgefunden, die Vespa sei gestohlen; denn € 2.500,- für eine so gute Vespa sei ein auffallend günstiger Preis.

- 1) Hätte X sich gegen die Anklage wehren können?***
- 2) X will in einem Rechtsmittel geltend machen, er habe nicht in Betracht gezogen, dass die Vespa gestohlen sein könnte. Welche Möglichkeiten gibt es dafür?***
- 3) Bei der Urteilsverkündung wird X gefragt, ob er das Urteil annehme. X bejaht dies. Kann er noch immer ein Rechtsmittel einlegen? Was muss er tun?***

Viel Erfolg!